

Der bewährte Schutz vor Spielsucht muss erhalten bleiben

Ausgangslage

Die im Geldspielgesetz vorgesehenen Massnahmen gegen Spielsucht gehören zu den weltweit strengsten und haben sich bewährt. Die von der Eidg. Spielbankenkommission ESBK 2014 in Auftrag gegebene Studie «Glücksspiel: Verhalten und Problematik in der Schweiz» kommt zum Schluss, dass in der Schweiz die Spielsucht zurück geht ([www.admin.esbk.ch/Publikationen/ Berichte und Studien](http://www.admin.esbk.ch/Publikationen/Berichte%20und%20Studien)).

Ab und zu wird behauptet, dass die Online-Spielangebote die Spielsucht verstärken würde. Das Gegenteil ist der Fall, denn hier ist die Kontrolle lückenlos möglich: Bei den Online-Casinos müssen die Spieler identifiziert werden (Art. 54 Gesetzesentwurf). Die Spielhäufigkeit, Spieldauer, Spieleinsätze und -verluste sowie entsprechende Veränderungen (insbesondere Steigerungen) können detailliert festgestellt werden (Art. 76 Gesetzesentwurf). Somit besteht im Online-Bereich eine noch bessere Früherkennung als im landbasierten Bereich und Spiel-sperren können frühzeitig verhängt werden. Wichtig ist die Balance zwischen dem Spielerschutz und einem attraktiven legalen Spielangebot. Wird mangels Attraktivität nicht mehr bei legalen Schweizer Anbietern gespielt, so wird der Gesetzeszweck in keinem Punkt erreicht. Die Spielbanken lehnen deshalb weitergehende Präventionsmassnahmen und Werbeverbote ab.

Keine zusätzliche Präventionskommission

Präventionskreise verlangen eine zusätzliche Kommission zur Prävention von Spielsucht. Eine solche Kommission würde zu Doppelspurigkeiten führen und keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Stattdessen verlangt der Gesetzesentwurf, dass in der Eidg. Spielbankenkommission ESBK und in der interkantonalen Aufsichtsbehörde Comlot je ein Vertreter der Suchtprävention einsitzt (Art. 91 und Art. 103 Gesetzesentwurf). Damit ist sichergestellt, dass in den Aufsichtsbehörden das erforderliche Fachwissen über die Suchtprävention vorhanden ist. Zusätzlich ist vorgesehen, dass sich die Eidg. Kommission für Suchtfragen (als Nachfolgekommission der Eidg. Kommission für Drogenfragen) mit Fragen der Spielsuchtprävention und –Behandlung befassen wird.

Keine Spielsucht-Abgabe der Casinos

Präventionskreise verlangen eine Spielsucht-Abgabe der Casinos, vergleichbar mit der Abgabe, die gestützt auf ein interkantonales Konkordat auf dem Ertrag der Lotterien und Sportwetten erhoben wird. Der Entwurf des Geldspielgesetzes sieht zu Recht keine solche Spielsucht-Abgabe der Casinos vor. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Casinos sind effektiv und direkt auf die betroffenen Personen fokussiert. Für die Umsetzung ihrer Sozialkonzepte wenden die Spielbanken jährlich weit über 5 Mio. Franken auf (Personalkosten für Sozialkonzept-Verantwortliche, Mitarbeiter für Sozialkonzept im Spielsaal und Eintrittskontrolle sowie die Kosten für das elektronische Eintrittskontrollsystem). Zudem fliessen aus der Spielbankenabgabe jährlich rund 50 Mio. Franken (2014) an die Kantone mit B-Casinos. Die Kantone sind frei, diese Mittel teilweise für die Finanzierung der Prävention einzusetzen. Zudem wäre auch aus rechtlicher Sicht eine Spielsucht-Abgabe für die Casinos nicht zulässig, weil es sich dabei juristisch gesehen um eine Steuer handelt. Steuern können auf Gesetzesstufe nur eingeführt werden, wenn dafür eine Verfassungsgrundlage besteht, was hier nicht der Fall ist.